



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 2016

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	8. 8. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	492
2170	5. 7. 2016	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung	494
22303	25. 7. 2016	Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Berufskolleg – Unterricht in Justizvollzugsanstalten	506
71342	8. 8. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten – GeoBasisBNErL NRW –	506
791	21. 7. 2016	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Erlass zur Änderung der Richtlinien investiver Naturschutz- Managementpläne	507

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 8. 2016	Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	507

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
12. 7. 2016	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	509
14. 7. 2016	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) hier: Konstantinos Mousenikas	509
19. 8. 2016	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	509

I.**2011**

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes
bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden
Verwaltungsgebühren**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 56-36.08.09 –
vom 8. August 2016

1**Stundensätze**

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	81 Euro
---	---------

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	68 Euro
---	---------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	59 Euro
---	---------

Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	43 Euro
---	---------

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2**Kosten- und Leistungsrechnung**

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3**Inkrafttreten, Aufhebung**

3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 2. September 2014 (MBl. NRW. S. 512) außer Kraft.

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand für das Jahr 2016											
Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2015	Versorgungs- zuschlag (30%)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischensumme (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15%)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungsent- sch., Umzugskostenverg. (0,5%)					Personalkosten (Sp.8 / 1652 durchs. Jahres- nettoarbeitsstd.)	Sachkosten (Arbeitsplatzko- sten)	Gesamtkosten (Sp. 9+10) - gerundet -
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. höh. D.	65.425	19.628	1.992	327	7.926	95.298	14.295	109.593	66,34	15,03	81
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. geh. D.	50.297	15.089	1.992	251	7.926	75.555	11.333	86.888	52,60	15,03	68
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. mittl. D.	40.408	12.122	1.992	202	7.926	62.650	9.398	72.048	43,61	15,03	59
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. einf. D.	28.840	8.652	1.992	144	0	39.628	5.944	45.572	27,59	15,03	43

2170

Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehren- amtlichen Betreuung

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales – V B 2 – 6333
vom 5. Juli 2016

I. Teil

Anerkennung von Betreuungsvereinen

1

Gegenstand

Die Landschaftsverbände (Landesbetreuungsämter) können gemäß § 1908f Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Antrag rechtsfähige Vereine als Betreuungsvereine zur Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten anerkennen.

2

Voraussetzungen

2.1

Allgemein

Die Tätigkeit eines Betreuungsvereins im Sinne des § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordert verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Sie ist gerichtet auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung. Hauptmerkmal dieser Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen den Betreuten und den betreuenden Personen.

Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die wichtige Aufgabe zu, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen sowie Bevollmächtigter wirkungsvoll zusammenzuführen.

Eine umfassende Beratung der Betreuten und der ehrenamtlichen betreuenden Personen kann nur in enger Zusammenarbeit mit den anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein soll daher auch in Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 Landesbetreuungsgesetz mitwirken und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigen suchen.

Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine gehört im Rahmen der Querschnittsarbeit auch die planmäßige Information über Vorsorgemöglichkeiten, insbesondere Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

2.2

Eigenschaften des Betreuungsvereins

Als Betreuungsvereine können nur rechtsfähige Vereine anerkannt werden, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Der Verein muss nach seinen Zielen und seiner Satzung gewährleisten, dass die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere müssen eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

Der Verein muss über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessenskollisionen versehen kann. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Aufgaben, insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher betreuender Personen, wahrnehmen kann.

Die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 Landesbetreuungsgesetz können auch durch Teilzeitbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zumindest je 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist. Das Ausscheiden von Beschäftigten des Vereins ist den Landesbetreuungsämtern innerhalb von 2 Monaten zu melden.

Bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten geleistet werden kann. Die zulässige Belastung der Fachkräfte oder sonstigen Personen richtet sich nach deren persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen der übertragenen Betreuung(en).

Die Fachkräfte des Vereins sollen mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit der Aufgabe betraut werden, ehrenamtliche betreuende Personen zu gewinnen, einzuführen, fortzubilden, zu beraten und zu unterstützen (Querschnittsarbeit).

Der Verein hat darüber hinaus einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlichen betreuenden Personen zu gewährleisten.

3

Verfahren

3.1

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich bei dem Landesbetreuungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist,
3. Versicherungsnachweis,
4. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Beschäftigten,
6. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nummer 3 Landesbetreuungsgesetz,
7. Konzept zur Querschnittsarbeit,
8. Schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
9. Schriftliche Darlegung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird,
10. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen,
11. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Beschäftigten.

Das Landesbetreuungsamt entscheidet über den Antrag. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Über die Anerkennung ist dem Verein eine Urkunde auszustellen.

Das Landesbetreuungsamt unterrichtet die kommunalen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte seines Bereichs über die erfolgten Anerkennungen.

3.2

Tätigkeitsbericht

Anerkannte Betreuungsvereine legen dem Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr vor. Der Tätigkeitsbericht soll es den Landesbetreuungsämtern ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand der Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben soll der Tätigkeitsbericht auch weitere Planungsdaten liefern und die Überprüfung der Voraussetzungen für die

Bewilligung von Fördermitteln und deren Verwendung ermöglichen.

Der Tätigkeitsbericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

- Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte,
- Zahl der ehrenamtlichen betreuenden Personen, die der Verein begleitet,
- Zahl der im Vorjahr neugewonnenen ehrenamtlichen betreuenden Personen,
- Art und Inhalt von Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908f Absatz 1 Nummern 2 und 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- Zahl der Vereinsbetreuungen,
- Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer,
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen.

Die Landesbetreuungsämter können mit Zustimmung des für die Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit zuständigen Ministeriums weitere Anforderungen an die Tätigkeitsberichte vorsehen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind auch in noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren uneingeschränkt anzuwenden. Bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen ist – gegebenenfalls durch nachträgliche Auflagen – sicherzustellen, dass diese Richtlinien eingehalten werden.

II. Teil

Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen gem. § 1908f Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs i. V. m. § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil I dieser Richtlinien wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2

Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch besteht nicht.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein- Westfalen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur anerkannte Betreuungsvereine sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als gemeinnützig anerkannt und einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, der wiederum der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört. Betreuungsvereine, die aus einer kommunalen Betreuungsbehörde hervorgegangen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der antragstellende Verein muss nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil I dieser Richtlinien als Betreuungsverein anerkannt sein.

4.2

Der antragstellende Verein ist verpflichtet, eine Betreuerkartei zu führen.

4.3

Um eine Zuwendung nach Nummer 5.3.2 zu beantragen, muss der Antragsteller nachweisen, dass er am 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen verfügte.

4.4

Die Aufgabenwahrnehmung muss nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen insbesondere die Dokumentationen der Tätigkeiten zu den Querschnittsaufgaben aus dem Tätigkeitsbericht.

5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Als Projektförderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss gewährt.

5.2

Abweichend von VV 1.3 zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zulässig.

5.3

Bemessungsgrundlage

5.3.1

Prämienförderung

Im Wege der Prämienförderung kann der Betreuungsverein für jede durch ihn gewonnene ehrenamtliche betreuende Person außerhalb des familiären Umfelds eine einmalige Zuwendung von 300 Euro erhalten. Familiäres Umfeld in diesem Sinne umfasst Verwandte 1. und 2. Grades in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Schwiegerkinder der zu betreuenden Person. Die Förderung gilt auch für Personen, die nach Durchführung einer Betreuung eines Angehörigen im Sinne des Satz 1 erstmalig durch einen Betreuungsverein für eine außerfamiliäre Betreuung gewonnen wurden.

Wenn eine ehrenamtliche betreuende Person außerhalb des familiären Umfelds für einen zweiten und dritten Betreuungsfall gewonnen und bestellt wird, kann der Betreuungsverein, der sie für die weitere Betreuung gewonnen hat, eine Zuwendung von jeweils 150 Euro erhalten.

5.3.2

Bestandsförderung

Im Wege der Bestandsförderung kann eine weitere Zuwendung von jährlich 70 Euro für jede bestellte ehrenamtliche betreuende Person gewährt werden, die im Zeitpunkt des Stichtages nach Nummer 4.3 an den Betreuungsverein angebunden ist und von ihm im Vorjahr begleitet (eingeführt, beraten oder fortgebildet) wurde. Die Anbindung und Begleitung der ehrenamtlichen betreuenden Person sind vom Betreuungsverein nachzuweisen.

Führt eine ehrenamtliche betreuende Person mehr als eine Betreuung, erhöht sich die Zuwendung auf 100 Euro.

5.3.3

Basisförderung

Im Wege einer Basisförderung kann eine weitere Zuwendung in Höhe von jährlich 6.250 Euro gewährt werden, wenn der Betreuungsverein die in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB aufgeführten Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten) sowie die in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 a BGB genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen jeweils eigenständig durchgeführt hat. Der Nachweis der Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt über die Angaben im Tätigkeitsbericht/Sachbericht.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde sind die Landesbetreuungsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

6.2

Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der Gebietskörperschaft, in der der Betreuungsverein überwiegend seine Tätigkeit ausübt.

6.3

Zuwendungsanträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** zu stellen.

6.3.1

Der Zuwendungsantrag nach Nummern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Jahres vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Eine Ausnahmeregelung kann von den Landesbetreuungsämtern im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugelassen werden. Mit dem Antrag nach Nummer 5.3.1 können nur Betreuerbestellungen berücksichtigt werden, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgt sind.

6.4

Die Bewilligung erfolgt nach dem in der **Anlage 2** beigefügten Muster.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

III. Teil

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. April 2016 in Kraft und am 29. April 2020 außer Kraft.

Datum: _____

An den
Landschaftsverband

- Landesbetreuungsamt -

Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

gemäß RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales in der derzeit gültigen
Fassung

1. Antragsteller	
Name des Betreuungsvereins:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Auskunft erteilt: Telefonnummer:	
IBAN, BIC und Kreditinstitut:	
Spitzenverband:	

2. Beantragte Maßnahme

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 2.1 Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus dem außerfamiliären Umfeld gem. Teil II Nr. 5.3.1 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung (Anlage 1 a)
- 2.2 Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die dem Verein angeschlossen sind gem. Teil II Nrn. 4.3 und 5.3.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung (Anlage 1 b)
- 2.3 Durchführung der in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgeführten Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten) sowie die in § 1908f Abs. 1 Nrn. 2a BGB genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gem. Teil II Nr. 5.3.3 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

3. Beantragte Zuwendung

<input type="checkbox"/> Prämienförderung Anlage 1a: (Für jede/n erstmalig neu gewonnene/n außerfamiliären ehrenamtliche/n Betreuer/in erhält der Betreuungsverein 300,-€, für seine/ihre zweite bzw. dritte außerfamiliäre Betreuung 150,-€)	<hr/>
<input type="checkbox"/> Bestandsförderung Anlage 1b: (Für ehrenamtliche Betreuer/Innen, die dem Verein angeschlossen sind, erhält der Betreuungsverein jeweils 70 € bzw. 100 €, wenn die/der Betreuer/in mehr als eine Betreuung führt. Mindestvoraussetzung ist ein Bestand von 15 ehrenamtlichen Betreuer/Innen)	<hr/>
<input type="checkbox"/> Basisförderung: (Wenn Sie die Basisförderung beantragen möchten – bitte ankreuzen) (Eigenständige und angemessene Wahrnehmung der in §1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB genannten Aufgaben. Der Nachweis erfolgt über die Angaben im Tätigkeitsbericht nach Teil 1 Nr. 3.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung)	<p style="text-align: center;">6.250,-- €</p>

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 4.1 alle Angaben in diesem Antrag – einschließlich aller beigefügter Unterlagen – vollständig und richtig sind,
- 4.2 er zu viel erhaltene Fördermittel der Bewilligungsbehörde unverzüglich erstatten wird,
- 4.3 er die Anlagen 1a (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.1) und Anlagen 1b (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.2) nach beigefügtem Muster führt und der Bewilligungsbehörde einreicht,
- 4.4 er die unter Nr. 2.3 genannten Aufgaben im erforderlichen Umfang ordnungsgemäß im laufenden Förderjahr wahrnimmt.
- 4.5 er nur für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer Zuschussanträge gestellt hat, für die nicht ein anderer Betreuungsverein Anträge gestellt hat,
- 4.6 er bei nicht ausreichend zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln mit einer entsprechenden prozentualen Kürzung der Gesamtzuwendung einverstanden ist.

5. Anlagen

- 5.1 Übersicht über die Betreuerinnen und Betreuer nach Nr. 5.3.1 (Anlage 1a)
- 5.2 Übersicht über die Betreuerinnen und Betreuer nach Nr. 5.3.2 (Anlage 1b)

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften gem. Vereinsregister

_____)

Name in Blockschrift

_____)

Name in Blockschrift



Kopfbogen Landschaftsverband

nachrichtlich an

den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung**

Ihr Antrag vom xx.xx.2016, hier eingegangen am xx.xx.2016
Ihre Änderungsmitteilung vom xx.xx.2016

- Anlagen:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Verwendungsnachweisformular
 - Rechtsmittelverzichtserklärung

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.20xx bis 31.12.20xx (Bewilligungszeitraum) – für folgende Maßnahmen (Zutreffendes ist angekreuzt):

- Gewinnung** ehrenamtlicher Betreuerinnen oder Betreuer aus dem außerfamiliären Umfeld (Prämienförderung gem. Nr. 5.3.1)

eine **Zuwendung von xxx,- Euro.**

(in Buchstaben: xxx Euro)

- Beratung und Unterstützung** ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die dem Verein angeschlossen sind (Bestandsförderung gem. Nr. 5.3.2)

eine **Zuwendung von xxx,- Euro**

(in Buchstaben: xxx Euro)

- Durchführung der Querschnittsaufgaben** gem. § 1908f Abs. 1 Nrn. 2 und 2a BGB aufgeführten (Basisförderung gem. Nr. 5.3.3)

für die Zeit vom 01.01.20xx **bis** 31.12.20xx

(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung von x.xxx,- Euro.**

(in Buchstaben: xxx Euro)

Dies ergibt einen **Gesamtbewilligungsbetrag** in Höhe von **xxx,- Euro.**

(in Buchstaben: XXX Euro)

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

3. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt (Zutreffendes ist angekreuzt)

Zuwendung gem. Nr. 5.3.1:

Von den in Anlage 1a aufgeführten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern werden

-> **xx** mit einem Zuschuss von **jeweils 300,- €**

-> **xx** mit einem Zuschuss von **jeweils 150,- €** gefördert.

Zuwendung gem. Nr. 5.3.2:

Von den in Anlage 1b aufgeführten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern werden

-> **xx** mit einem Zuschuss von **jeweils 70,- €** gefördert

-> **xx** mit einem Zuschuss von **jeweils 100,- €** gefördert

Zuwendung gem. Nr. 5.3.3:

Gemäß Zuwendungsantrag beantragte Basisförderung in Höhe von **x.xxx,- €**

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides **nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist** ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Sollten Sie eine rechtsverbindliche unterschriebene Erklärung über den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid vorlegen, erfolgt die Auszahlung **umgehend nach Eingang** der Rechtsmittelverzichtserklärung.

5. Sonstiges

a) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

b) Bei Rückforderungen von Zuwendungen sind die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW), insbesondere § 49 a (Erstattung und Verzinsung), zur vollständigen Sicherung der Ansprüche des Landes zu beachten. Nach § 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW ist eine Festsetzung der zu erstattenden Leistungen vorzunehmen, damit eine Verzinsungspflicht nach § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW ausgelöst wird.

c) Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen

- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
- der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
- oder der von diesen Stellen Beauftragten

zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und deren Personal Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

Grundlage dieses Zuwendungsbescheides ist der Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

Bei der Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV. Die geförderten Tätigkeiten sind mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden und werden im Interesse der Allgemeinheit erbracht.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Ziffern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4 und 8.3.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Zu Nr. 8 der ANBest-P:

Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 48 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) entsprechend. Danach ist ein etwaiger Erstattungsanspruch mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW zu verzinsen.

2. Der geprüfte Verwendungsnachweis, den Ihre zuständige Prüfungseinrichtung hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen hat, ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30.6. des dem Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres zweifach nach dem beigefügten Muster und – sofern Sie einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören – über diesen vorzulegen.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P werden auch fachlich und sachlich unabhängige Beauftragte (Abschlussprüfer/innen wie z.B. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, geeignete nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüfer/innen, Prüfungsgesellschaften) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und / oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggfs. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

3. Zuviel erhaltene Fördermittel sind zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht XXX in XXX, XXX, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Kla-

ge muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 547) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

22303

Berufskolleg – Unterricht in Justizvollzugsanstalten

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums
(4412 – IV. 49) und des Ministeriums für Schule und
Weiterbildung (III. 5.41 – 1/0 Nr. 270/85)
vom 25. Juli 2016

1

Allgemeines

1.1

Bei der Erteilung von Unterricht in Berufskollegs für Jugendstrafgefangene (§ 40 Absatz 2 JStVollzG NRW) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 49 Absatz 2 und 3 UVollzG NRW) wirken die Justizvollzugsbehörden, die Berufskollegs, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.

1.2

Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 JStVollzG NRW) am Unterricht eines Berufskollegs teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

2

Berufsschulunterricht im Jugendstrafvollzug

2.1

Die Berufskollegs regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab. Berufskolleg-Unterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Absatz 2 JGG) während der Untersuchungshaft oder zur Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II kommt wegen der besonderen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.

Der Lehrerstellenbedarf des Berufskollegs richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen für öffentliche Schulen. Wegen der erforderlichen abweichenden Klassenbildung auf Grund der Sicherheitsanforderungen des Jugendstrafvollzuges in Verbindung mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler wird ein Stellenausgleich nach Maßgabe des Haushalts gewährt.

Berufsschulunterricht kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter des Berufskollegs sowie der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt auch durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges (Lehrerinnen und Lehrer) erteilt werden.

2.2

Das Schulgesetz NRW findet Anwendung. Soweit der besondere Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges sowie Sicherheitsaspekte berührt sind, haben die Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW Vorrang.

Zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW hält die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters regelmäßigen Kontakt zu den Klassenkonferenzen.

Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nummern 2 und 3 Schulgesetz NRW entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Berufskollegs im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pädagogischen Dienstes (§ 122 JStVollzG NRW).

Die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes stellt sicher, dass die erzieherischen Einwirkungen durch die Lehrkräfte der Berufskollegs unmittelbar zeitnah wahrgenommen und umgesetzt werden können.

Sofern eine Leiterin bzw. ein Leiter des Pädagogischen Dienstes nicht bestellt ist, übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Pädagogischen Dienstes vor Ort die Aufgaben einer Leitung des Pädagogischen Dienstes in diesem Zusammenhang.

2.3

Die Berufskollegs bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend

den für die Berufskollegs geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Inhaftierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht erkennbar sein.

2.4

Die Bezirksregierungen nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufskolleg-Unterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Jugendstrafvollzuges (Nummer 2.1 Absatz 3) im Einvernehmen mit dem Justizministerium wahr. Dieses beteiligt jeweils die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.5

Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges Berufskolleg-Unterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nummer 2.1 Absatz 3 und Nummer 2.4 ergehende Anordnungen der Zustimmung durch die Anstaltsleitung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt diese die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.6

Sämtliche für die Durchführung des Berufskolleg-Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

3

Inkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Justizministers und des Kultusministers vom 15. August 1985 (MBl. NRW. S. 1462) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 506

71342

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten – GeoBasisBNERl NRW –

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 37 – 51.01.01 –
vom 8. August 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 3. Januar 2013 (MBl. NRW. S. 39) „Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten – GeoBasisBNERl NRW“ wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Nummer 3, 4 und 6 jeweils durch die Angabe „(entfällt)“ ersetzt und das Inhaltsverzeichnis um die Nummer 7 „Inkrafttreten“ ergänzt.
- Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- In Nummer 2.3.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Behörde kann das Volumen der über Standarddienste bereitzustellenden Geobasisdaten einschränken, falls eine Überlastung und damit Funktionseinschränkung der Dienste zu erwarten ist.“
- In Nummer 2.3.3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Hierzu sind“ die Wörter „gemäß § 3a Absatz 1 Satz 2 DVOzVermKatG NRW“ eingefügt.
- Nummer 3 wird aufgehoben.
- Nummer 4 wird aufgehoben.
- In Nummer 5 werden die Wörter „Die Regelungen nach den Nummern 5.2 und 5.4 sind erst dann anstelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 5 VermKatG NRW anzuwenden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gekündigt sind. Die Regelungen nach den Nummern 5.1 und 5.4 sind erst dann anstelle der öffentlich-

rechtlichen Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 VermKatG NRW anzuwenden, wenn die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt ist.“ gestrichen.

8. In Nummer 5.1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2 VermKatG NRW“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2 DVOzVermKatG NRW“ ersetzt.
9. In Nummer 5.2 Absatz 1 wird nach der Angabe „Aufgabe des Geodatenzentrums“ die Angabe „§ 3a Absatz 3 DVOzVermKatG NRW“ eingefügt.
10. Nummer 5.2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Abstimmung zwischen den Katasterbehörden und dem Land Nordrhein-Westfalen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung des Geodatenzentrums für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erfolgt durch den Koordinierungsausschuss gemäß § 3a Absatz 4 DVOzVermKatG NRW.“
11. In Nummer 5.4 Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 2 VermWertGebO NRW“ gestrichen.
12. Nummer 5.4 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Soweit digitale Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters gemäß § 3a Absatz 5 DVOzVermKatG NRW über die Geschäftsstelle des Geodatenzentrums kostenpflichtig abgegeben werden, erhält das Geodatenzentrum eine Aufwandsersatzung in Höhe der vereinnahmten Gebühren.“
13. Nummer 5.4 Absatz 2 Buchstabe d wird aufgehoben.
14. Nummer 5.4 Absatz 4 wird aufgehoben.
15. Nummer 6 wird aufgehoben.
16. In der Überschrift zu Nummer 7 wird die Angabe „/Außerkräfttreten“ sowie im Absatz 1 die Angabe „und mit Ablauf des 31.12.2016 außer“ gestrichen

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 506

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
vom 8. August 2016

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 540) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2017 beträgt € 80,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2017.

791

Erlass zur Änderung der Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-4.942.00.00 –
vom 21. Juli 2016

Die Nummer 6.4.1 der Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne vom 29. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) 100 Prozent
bei Biologischen Stationen oder deren Trägervereinen für Maßnahmen der Nummer 2.1.1 auf landeseigenen Flächen,“
2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 507

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	121,00
2. Wochenendhäuser	98,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	141,00
4. Schulen	140,00
5. Kindergärten	127,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	139,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	144,00
8. Krankenhäuser	158,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	132,00
10. Kirchen	139,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	125,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	84,00
13. Hallenbäder	139,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	116,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	119,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	107,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	131,00
18. Kleingaragen	84,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	105,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	124,00
21. Tiefgaragen	137,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	41,00
Bauart mittel ²⁾	48,00
Bauart schwer ³⁾	61,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	32,00
Bauart mittel ²⁾	40,00
Bauart schwer ³⁾	45,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	99,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	113,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	60,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	70,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	47,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	37,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	31,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	18,00
Zuschläge:	
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	43,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

– MBl. NRW. 2016 S. 507

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 12. Juli 2016

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 19. November 2015 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2014 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 12. Juli 2016

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2016 S. 509

Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) hier: Konstantinos Mousenikas

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 2016

Die öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 17. Februar 016, Aktenzeichen 2011.243808 / 02Z01 W nebst Rechtsbehelfsbelehrung an Herrn Konstantinos Mousenikas, letzte bekannte Anschrift Berliner Straße 48 in 53919 Weilerwist, wurde angeordnet. Die Zustellung erfolgt für die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146 in 40470 Düsseldorf. Dieses Dokument kann während der Geschäftszeiten in Büro Nr. 335 in der Unfallkasse NRW – Regionaldirektion Rheinland, Heyestraße 99 in 40625 Düsseldorf eingesehen werden.

Hinweis:

Der Widerspruchsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Düsseldorf, den 14. Juli 2016

Im Auftrag
Jochen J a h n
Dezernent

– MBl. NRW. 2016 S. 509

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr (VRR)
vom 19. August 2016

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 28. September 2016 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Montag, 12. September 2016, 12.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 1.21

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 14. September 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.12

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Donnerstag, 15. September 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.12

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 28. September 2016 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 19. August 2016

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2016 S. 509

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569